

Kalender der Juden. Das 5573. Jahr der Welt.

1813.	5573. Neumonde u. Feste.	1813	5573 Neumonde u. Feste.	1813	5574 Neumonde u. Feste.
Jan. 2	Der 1 Schedat.	Apr. 22	Der 22 Nis. Ostf. Ende*.	Spt. 25	Der 1 Tisri Neuj. 5574*.
— 16	— 15 — Freudentag.	May 1	— 1 Ijar.	— 26	— 2 — 2 Neuj. *
Febr. 1	— 1 Abar.	— 18	— 18 — Schülerfest.	— 27	— 3 — Fast. Gedult.
— 14	— 14 — kleine Parim.	— 30	— 1 Sivan.	Oct. 4	— 10 — Gers. Fest.
Mrz. 3	— 1 Weadar.	Jun. 4	— 6 — Pflingsten *	— 9	— 15 — Land. Fest*.
— 15	— 13 — Fast. Esth.	— 5	— 7 — zweit. Fest*.	— 10	— 16 — 2 Laubh.*.
— 16	— 14 — Parim*.	— 29	— 1 Tamuz.	— 15	— 21 — Pal. enfest.
— 17	— 15 — Sus. Parim.	Jul. 15	— 17 — Fast. S. Erzb.	— 16	— 22 — Land. Ende*.
April 1	— 1 Nisan.	— 28	— 1 Ad.	— 17	— 23 — Gers. Freude*.
— 15	— 15 — Osterfest*.	Aug. 5	— 9 — Fast. Temp.	— 25	— 1. Marches. an.
— 16	— 16 — zweit. Fest*.		Verbr*.	Nov. 2	— 1 Etslen.
— 21	— 21 — siebent. Fest*.	— 11	— 15 — Freudentag.	Dec. 18	— 25 — Kirchweih.
		— 27	— 1 Elul.	— 24	— 1 Lebeth.

Die mit * bemerkten Tage werden strenge gefeiert.

Mandat wegen des Verkaufs und der Stempelung derer Kalender, vom 30. Oktober 1773.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachsen etc. des h. Röm. Reichs Erz-Marschall und Churfürst etc. befehlen hierdurch so gnädig als ernstlich, daß

§. 1. Sämtliche in Churfürstlichen Landen zu debittirende in- und ausländische Kalender sollen zweimal, einmal auf dem Titulblatte des Kalenders und das zweitemal auf dem Blatte, wo sich der Monat December schließt, roth, und nicht schwarz gestempelt, und deshalb nach Leipzig, allwo solche portofrei hin- und zurück postiren, an dasigen Kreisbeamten eingeliefert werden.

§. 2. Von jedem Duzend in Octavo soll 6 Gr., in Quarto 4 gr., in 12. 3 gr., in 16. 2 gr., in 32. 1 gr. 6 pf., in 64. 1 gr., von jedem Buch Blättchen 4 gr., und von jedem Stück Comtoir-Kalender 6 pf. eingeschickt und erlegt, über dieses aber an Generalaccise von inländischen Kalendern nur die Handlungsaccise derer Händler, dahingegen von fremden Kalendern ohne Unterschied, statt der bisherigen 2 gr. 6 pf. per Thaler einen Groschen vom Stück entrichtet werden.

§. 3. Wenn jemand ungestempelte Kalender verkauft oder kauft, soll außer deren Confiscation sowohl Käufer als Verkäufer um einen Thaler von jedem Stücke bestraft werden.

§. 4. Besonders werden die Kalenderdrucker und Verleger, so aus der ersten Hand verkaufen, bei gleichmäßiger Strafe verwahrt, denen inländischen Käufern nicht frei zu stellen, ob sie gestempelte oder ungestempelte Kalender kaufen wollen.

§. 5. Ehe die Kalender mit dem Impoststempel roth bezeichnet, sollen solche bei denen General-Accise-Einnahmen zu Vermeidung Mißbrauchs nicht schwarz gestempelt werden; es soll auch kein Kalender, so nicht mit dem gewöhnlichen Impoststempel an den obbesagten beiden Stellen desselben roth bezeichnet ist, im geringsten postiren.

§. 6. Niemand als denen Buchdruckern und Buchbindern in Städten wird der Kalenderhandel gestattet, und dagegen solcher denen Hausirern, Radm- und Butterkäufern die Debitirung aller und jeder Kalender bei Confiscation derselben und fünf Thaler Strafe, oder, nach Befinden, Gefängnis und anderer nachdrücklichen Bestrafung hieemit gänzlich untersagt und verboten wird.

§. 7. Ueber die verbotene Einfuhr- und Verkaufung ungestempelter Kalender überhaupt sollen sämtliche Beamte, Räte in Städten und übrige Gerichtsobrigkeiten ein wachsames Auge führen. Nicht minder sollen die Gleits-Accise- und andere Einnehmer, Visitatores, ferner die Tranksteuer-Revisores, und zwar letztere bey ihren andern Verordnungen, wie sie wegen der Spielfarten thun, auch auf die Kalenderimpost-Unterschlüsse mit Achtung geben, solche ausfindig zu machen suchen, und gegen Vernehmung des vierten Theils der einzubringenden Strafe, behörigen Orts anzeigen.

§. 8. Künftig soll auf die Kalender, so nicht wirklich in Leipzig gedruckt, das Wort Leipziger Kalender, oder Leipzig keinesweges weiter, bei Strafe der Confiscation gesetzt werden; auch sollen den Kalenderdruckern, Verlegern oder Händlern, wenn ihnen von den behörig gestempelten Kalendern einige liegen bleiben, bei Ablauf jeden Jahres, gegen Einsendung der unverkauft gebliebenen Kalender des vorigen Jahres, so viel andere neue Kalender auf das künftige Jahr frei postirt und gestempelt, die alten hingegen in der Kalender-Expedition casirt werden.

§. 9. Wegen des Handels in den Leipziger und Raumburger Messen bleibt es bey bisheriger Verfassung ungeschändert.